



Wir helfen bei Fragen und Problemen rund um das Schwerbehindertenrecht

Wichtige Infos zum Schwerbehindertenrecht

Welche Arten von Behinderungen unterscheidet man?

	<p>Körperbehinderung Folge einer Schädigung der Stütz- und Bewegungsorgane (> cerebrale Bewegungsstörungen wie Spina bifida, Muskeldystrophie, die Infantile Zerebralparese (ICP) u.a., und auch körperliche Schädigungen wie Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Epilepsie, Hämophilie, Multiple Sklerose).</p>
<p>Foto: privat</p>	<p>Seelische, psychische Behinderung Erhebliche Abweichung von der Norm im Erleben oder Verhalten, die die Bereiche des Denkens, Fühlens und Handelns betrifft und mit psychischem Leiden auf Seiten der Betroffenen einhergeht.</p>
	<p>Geistige Behinderung („mentale Retardierung“) = andauernder Zustand deutlich unterdurchschnittlicher kognitiver Fähigkeiten eines Menschen sowie damit verbundene Einschränkungen seines affektiven Verhaltens. Oder: „Minderung oder Herabsetzung der maximal erreichbaren Intelligenz“ = „Intelligenzminderung“ nach ICD-10, F 70–79 (International Classification of Diseases). Demnach lässt sich – rein auf die Intelligenz bezogen – eine geistige Behinderung quasi als Steigerung und Erweiterung einer Lernbehinderung verstehen.</p>
	<p>Sinnesbeeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sinnesbehinderung. > Blindheit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit, Geruchlosigkeit); - Sprachbehinderung (Spracherwerb > Sprachentwicklungsverzögerung), Fähigkeit, sprachliche Strukturen für die Kommunikation zu verwenden (> Aphasie und Mutismus), Stimme, Sprechen (>Sprechstörung), Redefluss (>Stottern, Poltern, Stammeln)

Was ist der Unterschied zwischen Behinderung und Schwerbehinderung?

<p>Behinderung</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX gilt jemand als behindert, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.</p>
<p>Schwerbehinderung</p>	<p>Von einer Schwerbehinderung geht das SGB IX aus, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten ist auch bei geringerem Grad möglich, wenn dieser mindestens 30 beträgt und die Gleichstellung notwendig ist, um einen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten zu können.</p>



© 2013-2014 Anwaltskanzlei im SaarowCentrum, Saarbrücken

<p>Rechtsfolgen einer Schwerbehinderung</p>	<p>SGB IX Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierungsverbot • Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers • Fragerecht bei Einstellung – Offenbarung einer Schwerbehinderung? • Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung • Besonderer Kündigungsschutz • Zusatzurlaub • Besondere Rentenart möglich • Steuerliche Nachteilsausgleiche
--	--

Der Schwerbehindertenausweis

<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderte Menschen (ab GdB 50) erhalten einen Schwerbehindertenausweis. • Dieser dient als Nachweis, wenn Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen in Anspruch genommen werden sollen. • Der Ausweis enthält den Grad der Behinderung. • Er enthält außerdem die bestimmte Merkzeichen, soweit sie vorliegen. 	<p>The diagram shows two versions of the identification card. The top one is a simplified version with labels: 'Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft in englischer Sprache' (English text), 'Lichtbild' (photo), 'Merkzeichen B' (disability symbol), 'Gültigkeit' (validity), 'Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson' (accompanying person), 'Daten des schwerbehinderten Menschen' (holder's data), 'Geschäftszeichen des Versorgungsamtes' (agency code), and 'Kennzeichnung in Braille-Schrift' (Braille). The bottom version is more detailed, showing 'Merkzeichen' (G, H, aG, Bl, Gl, B, RF, 1. Kl), 'Grad der Behinderung' (GdB 100), 'Name', 'Vorname', 'Geburtsdatum', 'Ausstellungsbehörde und Geschäftszeichen', and 'Gültigkeitsdatum'.</p>
--	--

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen	Erläuterung
G	Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
H	Hilflos
Bl	Blind
Gl	Gehörlos
B	Berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
RF	Rundfunkgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung möglich
1. Kl	Berechtigt zur Nutzung der ersten Klasse der Deutschen Bahn mit Fahrkarte für die zweite Klasse (nur bei Versorgungsempfängern nach Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz)

Wie erhält man einen Schwerbehinderten – Ausweis?

	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden (20 bis 100) unter Berücksichtigung aller vorhandenen Beeinträchtigungen (§ 69 SGB IX) nach versorgungsmedizinischen Grundsätzen durch die zuständige Behörde § 152 Abs. 1 SGB IX. • Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ab GdB von 50 bei der zuständigen Behörde
--	---



Anwaltskanzlei im SaarowCentrum

Thema Schwerbehindertenrecht in der Anwaltskanzlei

Sigrun von Hasseln-Grindel

☎ 033631/ 868-137 📞 0171/ 53 43 604

Unser Service



163576484 - Strichfiguren /
Strichmännchen: Recht, Gesetz. (Nr.
14)©strichfiguren.de (Fotolia)

- Hilfe bei der Stellung eines Schwerbehindertenausweises.
- Hilfe bei dem Antrag auf Anerkennung eines höheren Grades der Behinderung. (i.d.R. durch eine ärztliche Kurzeinschätzung)
- Hilfe bei dem Antrag auf Anerkennung eines weiteren Merkzeichens im Schwerbehindertenausweis. (i.d.R. durch eine ärztliche Kurzeinschätzung)
- Hilfe bei der Ablehnung von Leistungen.
- Hilfe bei der Durchsetzung typischer Rechte als Schwerbehinderter
- Hilfe bei Vertragsregelungen mit dem Arbeitgeber
- Durchführung von Widerspruchsverfahren.
- Durchführung von Klageverfahren.